

Statuten

des

Vereins der Ehemaligen der Kantonsschule Küssnacht

I. NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen „Verein der Ehemaligen der Kantonsschule Küssnacht“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 8700 Küssnacht.

II. ZIEL UND ZWECK

- Art. 3 Der Verein der Ehemaligen der Kantonsschule Küssnacht pflegt den Zusammenhang der Mitglieder unter sich und mit der Kantonsschule Küssnacht.
Er unterstützt die kulturellen und sportlichen Belange der Kantonsschule Küssnacht.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Mitglied kann jeder Absolvent, jede Absolventin und jede aktive oder ehemalige Lehrperson der Kantonsschule Küssnacht werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 5 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.
Mitglieder, die während dreier Jahre den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden ohne schriftliche Mahnung ausgeschlossen.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

- Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel im zweiten Kalenderhalbjahr abgehalten.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium zu richten.
- Art. 9 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstand, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- Art. 10 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
 - b) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
 - c) Festsetzung des Jahresbudgets und des Mitgliederbeitrages
 - d) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
 - f) Änderung der Statuten
 - g) Auflösung des Vereins

B. Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
Ein Mitglied des Lehrkörpers der Kantonsschule Küssnacht soll dem Vorstand angehören.
Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.
Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Funktion ehrenamtlich. Barspesen werden ihnen vergütet.
- Art. 12 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
- Eine Ämterkumulation ist zulässig.

- Art. 13 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
 - b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet zu zweien mit dem Präsidium.
- Art. 15 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

C. Revisionsstelle

- Art. 16 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.
Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

V. VEREINSVERMÖGEN

- Art. 17 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.
- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Im Falle der Vereinsauflösung wird ein allfälliges Reinvermögen der Kantonsschule Küsnacht überwiesen. Die Schulleitung erhält Weisung, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung genehmigt.

Küsnacht, den 27. Oktober 2017

Die Präsidentin:



Käthi Kurtz

Der Aktuar:



Max Bannholzer